

(Brassert 130); ebenso „Erb und Recht“ in derselben Bergordnung a. a. O.: *Wo es sich begeh . . . das zwen Erbstollen zusammen einkommen, vnd welcher den andern vnterthiefft vnd am vndersten mit seinem mundtloch an dem Gebyrge am Tag ist angesessen, so behelt er das erb vnd recht, komen sie aber beyde zu gleicher tieff ein, so behelt der älter das erb vnd stollen recht auf demselbigen orth für sich.*

„Erb“ in Erbstollen bezeichnete somit gewisse Befugnisse, welche ein Stollen hatte, ein Vorzugsrecht eines Stollens vor anderen Stollen. In dieser Bedeutung von „bevorzugt, bevorrechtet“, welche das Wort in der Zusammensetzung mit Stollen angenommen hat, ist dasselbe demnächst weiter übertragen und in verschiedenen anderen Verbindungen beim Bergbau gebraucht worden, um etwas Vorzügliches zu bezeichnen, um einen Gegenstand vor andern derselben Gattung hervorzuheben und auszudrücken, dass er eine höhere Bedeutung, grössere Wichtigkeit habe als andere.

Hiernach ist **Erbbelehnung**: eine vorzügliche Belehnung, eine Belehnung, welche grössere Rechte gewährt, als sonst die Verleihung; **Erbbereiten**: eine Vermessung, welcher der Vorzug vor der gewöhnlichen Vermessung gebührt, mit welcher weitergehende Rechte verbunden sind als mit der gewöhnlichen Vermessung; **Erbhäuer**: bevorzugter Häuer, welcher mehr Rechte hat als ein anderer Häuer; **Erbschacht**: ein Schacht von besonderer Bedeutung, entweder weil in demselben der Fund gemacht worden, auf Grund dessen die Verleihung erfolgt ist, oder weil sich in demselben die Wasserhaltungsmaschine befindet, welche das Bergwerk in grösserer Teufe löst als der Stollen und welche deshalb diesen enterbt hat; **Erbsstufe**: eine Stufe von besonderer Wichtigkeit, weil sie die Markscheide eines Bergwerks oder die Grenze, bis zu welcher ein Erbstöllner zum Genusse der Erbstollenrechte befugt ist, bezeichnet; **Erbtieffstes**: das eigentliche Tieffste einer Grube als derjenige Bau, von dem immer weiter in die Tiefe niedergegangen wird; **Erbrumm**: dasjenige Trumm, welches das bedeutendste, mächtigste ist und also eigentlich die Fortsetzung des Ganges bildet.

Bisweilen jedoch ist durch Erb überhaupt nur eine Beziehung zum Bergbau ausgedrückt. Hierher gehören folgende Verbindungen: **Erbbau**: *So . . . der Newfänger ein Stolln mit auffnahme vnd anfienge vnd also seinen Erbbaw mit einen Erbstolln anfienge. J. BG. 2., 27. 2. Urspr. 231. Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblösste Gang vorgewiesen, . . . sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen; oder wenn er seinen Erbbaw mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloch des Stollens an . . . den Berg hinan strecken. Bair. BO. 13. Wagner 348.; — Erbsalband: *So weit sie [die Gewerke] ihre Erbsaalbänder, beydes ins hangend vnd liegende, mit offenen Durchschlügen erweisslich machen können, [werden sie] bey ihrem Alter vnd Recht billich erhalten. Span B. U. 217.; — Erbvorstand: *Damit die, so das Ansitzen leiden müssen, wegen der Schäden desto sicherer seyn mögen, stehet derer Ansitzern Feld und Maassen dafür zum Erbvorstande. Hertwig 23. b. — Auch die Bezeichnung „fabri hereditarii“ der kuttenerberger Bergordnung 1., 16. (Peithner 322.), von Deucher 16. a. durch „Berg-Schmiede“ wiedergegeben, ist hierher zu ziehen. Vergl. auch Erbbelehnung 2. und erblich verleihen.***

In den Zusammensetzungen „Erbkux“, „Erbstamm“, und „Erbtheil“ endlich hat „Erb“ seine ursprüngliche Bedeutung von „Grundbesitz, Grund und Boden“ beibehalten: **Erbkux** oder **Erbtheil** bezeichnet einen Kux, welcher dem Eigenthümer desjenigen Grundstücks, auf welchem die Fundgrube liegt, frei gebaut werden muss und welcher von dem Grund und Boden nicht getrennt noch besonders veräussert werden kann; — **Erbstamm** ist eine Einheit von vier solchen Kuxen.

****Erbbau m.** — vergl. Erbbach, Anm.

****Erbbelehnung f.** — 1.) auch Berg-, Hauptbelehnung: Verleihung (s. d.) auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter, an die gesetzlich vorgeschriebene Feldesgrösse nicht gebundener Bezirke (vergl. Erbbach, Anm.): Köhler 123. S. BG. §. 8. S. W. BG. §. 8. — 2.) Verleihung überhaupt: *Bei denjenigen Zechen, wo die Erbbelehnung nicht ein andres vorschreibt. Churpf. BO. 19. W. 393.*

****Erbbereiten verb.**, insbesondere im subst. Inf. das Erbbereiten, auch Erbvermessen, erbliches Vermessen — die genaue Vermessung eines Grubenfeldes unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten zugleich mit der Wirkung voller Beweiskraft bei etwaigen späteren Ansprüchen einer benachbarten Gewerkschaft an das vermessene Feld (vergl. Vermessung und Erbbach, Anm.): *Das Erbbereiten . . . war mit besonderen Erfordernissen und Feyerlichkeiten verbunden. Es musste nämlich dasselbe, nachdem das Oberbergamt darüber, dass ein Erbbereiten auf der oder jener Grube gehalten und welcher Tag dafür bestimmt werden sollte, mit dem Rathe in Freyberg communiciret, und der Markscheider das Grubenfeld abgezogen, den Fundpunkt zu Tage gebracht und abgesteckt hatte, dreymal von 14 Tagen zu 14 Tagen*